

## Strassenaufbruchgesuch

(muss durch den Bewilligungsnehmer ausgefüllt werden)

Das Gesuch ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn einzureichen.

Strassenbezeichnung: .....  
Name der Strasse mit Haus-Nr. oder Parzellen-Nr.

Art der Arbeiten:                      Zweck: .....                      Medium: .....

Absperrung für:                       Fahrbahn: Fläche: .....                       Gehweg: Fläche: .....

Gesuchsteller: .....  
Bauherr oder Eigentümer

Bauleitung: .....  
Kontaktperson: .....  
Telefon: .....  
E-Mail: .....

Rechnungsadresse: .....

Unternehmer: .....

Beginn + Ende: .....

Ich habe die allgemeinen Bedingungen auf den nachstehenden Seiten gelesen und akzeptiere diese.

Datum: .....                      Stempel, Unterschrift: .....

Das Gesuch ist inkl. Situationsplan 1:500 einzureichen an: [planungundbau@rothrist.ch](mailto:planungundbau@rothrist.ch)

## Strassenaufbruchbewilligung

(wird durch die Gemeinde Rothrist ausgefüllt)

Hiermit erteilen wir Ihnen die Bewilligung zur Ausführung der Bauarbeiten unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

- Der Bauherr hat sich rechtzeitig über vorhandene Werkleitungen zu vergewissern. Bei Berührung von Werkleitungen, Marksteinen und dgl., sind diese zu sichern und die Weisungen der Werkseigentümer einzuholen.
- Fussgänger und Fahrverkehr ist gesichert zu führen und umzuleiten. Die Durchgängigkeit der Strassen (mind. 3m) ist für den Fahrzeugverkehr während den Bauarbeiten immer zu gewährleisten
- Die Arbeiten sind fachgerecht, gemäss den beiliegenden «Allgemeine Bedingungen» und den «Ausführungsvorschriften Grab- und Belagsarbeiten» auszuführen.
- Bei Behinderungen sind die Betroffene gem. der beiliegenden «Verteilliste Baustelleninfo» zu informieren.

**Gebühr § 10 Abs. 2, Gebührenreglement**

**Pauschal CHF 150.00**

**Beilagen:**

Rothrist, \_\_\_\_\_

- Situationsplan 1:500
- Allgemeine Bedingungen / Verteilerliste Baustelleninfo
- Ausführungsvorschriften Grab- und Belagsarbeiten
- Fahrbahn- und Gehwegabschlüsse

Stempel und Unterschrift

\_\_\_\_\_

**Verteiler:**

- Bewilligungsinhaber                       EW Rothrist AG                       Strassenmeister

# Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen im Gemeindestrassengebiet

## 1. Koordination

Die Leitungseigentümer **untereinander** und die Abteilung Planung und Bau orientieren sich gegenseitig über geplante Bauvorhaben kommender Jahre und sind bestrebt, ihre Arbeiten in zeitlicher Hinsicht so weit wie möglich zu koordinieren. Gleichzeitig sind der Bauablauf, sowie die Massnahmen und Anordnungen im Zusammenhang mit der Verkehrsführung verbindlich abzusprechen.

## 2. Grundlagen

- Reglement technische Vorschriften von Strassen- und Abwasseranlagen vom 14.06.2012
- Gebührenreglement für das Bauwesen vom 01.01.2023
- Ausführungsvorschriften Grab- und Belagsarbeiten
- §§ 80 ff Baugesetz des Kantons Aargau
- SN 640 420 Asphalt; Grundnorm, 2015
- SN 40 430 Walzasphalt - Konzeption, Ausführung und Anforderungen an die eingebauten Schichten, 2019
- SN 13108 ff. Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen, 2008 - 2019
- SN 640 535 Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften, 2019
- SN 640 538b Grabarbeiten; Administrative Regelungen für das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Grund, 2019
- SN 640 731 Erhaltung des Oberbaus - Reparatur, Instandsetzung und Erneuerung von Asphalt-schichten, 2019
- SN 640 886 ff. Baustellen; Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen, 2020

## 3. Planung

Für das Verlegen von Leitungen im Gemeindestrassengebiet sind die Empfehlung SIA 205/2003 und die VSS Normen massgebend.

Leitungen sollen möglichst im Gehweg oder am Fahrbahnrand verlegt werden.

Für die minimalen Verlegetiefen bzw. Überdeckungen ab OK Belag sind die Empfehlungen SIA 205/2003 einzuplanen und einzuhalten.

Zum Beispiel:

- Kommunikationsleitungen mind. 40 cm
- Elektroleitungen mind. 80 cm

## 4. Bewilligungsverfahren

### 4.1. Neuanlagen (inkl. Unterhalts-, Erweiterungs- und Verlegungsarbeiten)

Die Erstellung einer Neuanlage erfordert eine Bewilligung zur Benützung des Strassengebiets. Dafür sind rechtzeitig, vor Baubeginn, der Abteilung Planung und Bau das Formular „Strassenaufbruchgesuch“ sowie die zur Beurteilung der projektierten Anlagen nötigen Pläne und Erläuterungen vorzulegen. Aus diesen Vorlagen soll der Umfang der Anlagen, die Bauweise und die Anordnung der Schächte ersichtlich sein.

## **4.2. Leitungsschäden**

Aufgrabungen zur dringenden Behebung von Leitungsschäden und dergleichen sind vor Baubeginn der Abteilung Planung und Bau telefonisch mitzuteilen. Das Formular „Strassenaufbruchgesuch“ mit dem dazugehörenden Plan ist umgehend nachzureichen.

## **4.3. Gebühr für Strassenaufbruchbewilligung**

Von der Gemeinde Rothrist wird eine Gebühr für die Erteilung einer Strassenaufbruchbewilligung gemäss «Gebührenreglement für das Bauwesen» für die Benützung von öffentlichem Grund (§10, Absatz 2) erhoben.

# **5. Ausführungsbestimmungen**

## **5.1. Allgemeines**

### *5.1.1. Baubeginn*

Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten hat der Leitungseigentümer die Abteilung Planung und Bau mindestens drei Arbeitstage im Voraus zu benachrichtigen.

Bei dringenden Aufbrüchen infolge Leitungsschäden ist diese telefonisch vor Beginn der Grabarbeiten zu benachrichtigen.

### *5.1.2. Projektleitung*

Der Leitungseigentümer stellt zu den Bauarbeiten in allen Fällen einen Projektleiter / Bauleiter / Bauführer zur Verfügung.

### *5.1.3. Reinigung der Strassenanlage*

Verunreinigte Anlageteile sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Bauherrn angeordnet.

## **5.2. Grabarbeiten und Wiederinstandstellung**

### *5.2.1. Grabenbreiten*

Für die Grabarbeiten und Wiederinstandstellung ist die Norm 640 535 massgebend. Bei Leitungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:

- Fahrbahn  $\geq 85$  cm (Walzenbreite 80 cm)
- Rad- und Gehweg  $\geq 65$  cm (Walzenbreite 60 cm)

### *5.2.2. Foundationsschicht*

Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn und Gehweg Oberbau, Foundationsschicht 50 cm zuzüglich bituminöse Belagsdicke
- Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen der Abteilung Planung und Bau vorbehalten.

Der Einsatz von Recyclingmaterial ist nicht zulässig.

### *5.2.3. Abschlüsse*

Werden Abschlüsse mit Leitungen untergequert, so sind dieselben zu entfernen und nach Fertigstellung der Grabarbeiten neu zu setzen.

### 5.3. Beläge

#### 5.3.1. Dimensionierung

Die Belagsinstandsetzung erfolgt gemäss der erteilten Bewilligung und in Absprache mit der Abteilung Planung und Bau. Die Belagsstärke hat unabhängig des bestehenden Belages mindestens 130 mm bei Fahrbahnen und 100 mm bei Rad- und Gehwegen zu betragen. Die Belagsinstandsetzung hat unmittelbar an die Grabenauffüllung zu erfolgen.

Den Zeitpunkt für den Einbau der Deckschicht ist mit der Abteilung Planung und Bau abzustimmen.

In folgenden Fällen kann bis zum definitiven Belagseinbau vorgängig ein Provisorium zu Lasten des Bauherrn erstellt werden:

- Verkehrstechnische Gründe
- Witterungsverhältnisse
- Etappierungen

Die provisorische Auffüllung ist mit Beton oder Belag zu erstellen.

#### 5.3.2. Nachschneiden

Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel 20cm pro Grabenseite. Dementsprechend wird der Grabenrand für den Asphaltbetoneinbau vor der Instandstellung festgelegt und angeschnitten. In der Fahrbahn beträgt die Überlappung des Asphaltbetondeckbelages (AC) gegenüber der Asphaltbeton- tragschicht (ACT) je Seite mindestens 10cm.

Belagsfugen sollten nach Möglichkeit nicht in die Radspuren zu liegen kommen.

#### 5.3.3. Restflächen

Belags-Restflächen gegenüber dem Randabschluss oder der Längsfugen mit Breiten < 100 cm (nach dem theoretischen Nachschneiden) sind zu entfernen und werden zu Lasten des Bauherrn ersetzt.

#### 5.3.4. Belagseinbau

Asphaltbetonbeläge sind aus Qualitätsgründen grundsätzlich mit einem den Anforderungen gerechten Fertiger (Einbaumaschine) einzubauen. Ausnahmen erfordern die Zustimmung der Abteilung Planung und Bau.

## 6. Verrechnung

### **Bei Instandstellung durch Strassenbauunternehmer im Auftrag des Werkes:**

- Rechnung Unternehmer direkt an Bauherrn
- Aufwand Bauamt an Bauherrn

### **Bei Instandsetzung durch Strassenbauunternehmer im Auftrag des Bauamtes:**

Gemäss Rechnung Unternehmer sowie Aufwand des Bauamtes an den Bauherrn.

### **Bei Instandsetzung von Grabarbeiten mehrerer Beteiligten**

Wo mehrere Beteiligte (Werke, Private u.a.) gleichzeitig Grabarbeiten ausführen, sind die Leitungseigentümer für die prozentuale Aufteilung zuständig.

### **Setzungsschäden**

Erforderliche Nachbearbeitung der Grabenauffüllung infolge Setzungen, die auf unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, wird nach Ergebnis zusätzlich verrechnet.

Rothrist, Januar 2023

Abteilung Planung und Bau